

Mietrecht – Parabolantenne

Ein russischer Mieter könnte über einen speziellen Decoder über Kabelnetz fünf russische Fernsehprogramme empfangen. Er wollte jedoch diese und noch mehr Programme über Satellit empfangen und daher eine Parabolantenne installieren. Die Vermieterin war dagegen. Der Mieter klagte auf Duldung der Satellitenschüssel.

Die Sache ging bis vor den Bundesgerichtshof (AZ: VIII ZR 118/04).

Die Bundesrichter wiesen die Klage ab. Zwar hätten ausländische Mieter ein anerkanntes Interesse, Programme ihrer Heimat zu empfangen. Das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, sei aber durch Erwerb eines Decoders, der fünf russischsprachige Programme empfangbar macht, gewahrt.

Hinweis: Ohne Einverständnis des Vermieters und bei Empfang von ausländischen Programmen über Kabel darf keine Parabolantenne angebracht werden.

Umgekehrt hat der Mieter einen Anspruch auf die Installation einer Satellitenschüssel, wenn über Kabel keine ausländischen Programme empfangen werden können.